

II-3294 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
IV-50.004/82-2/85

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
1010 Wien, den 11. Sept. 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

1542/AB

1985 -09- 12

Klappe

Durchwahl

zu 1539/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten VONWALD
und Genossen an den Bundesminister
für Gesundheit und Umweltschutz be-
treffend Stellungnahme zum vorwahl-
losen Notruf 144 im Gerichtsbezirk
Neulengbach (Nr. 1539/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
gestellt:

- "1) Von welchen Kriterien ist das Gesundheitsministerium
in seiner Stellungnahme an die General-Postdirektion,
in der es sich für die Zuteilung der Einheits-
kurzrufnummer 144 an den ASBÖ Altenglach ausspricht,
ausgegangen?
- 2) Ist durch die Zuordnung der Notrufnummer an den ASBÖ
Altenglach die ständige Einsatzbereitschaft ange-
sichts des Umstandes, daß die technische und personelle
Ausrüstung des ASBÖ weit hinter dem Roten Kreuz zurück-
liegt und das Rote Kreuz die Ärztefunkleitstelle ist,
gesichert?

-2-

- 3) Werden Sie aufgrund der überwiegenden Argumente, die für die Zuordnung der Notrufnummer an das Rote Kreuz Neulengbach sprechen, im Interesse einer optimalen Hilfeleistung für die Bevölkerung auf eine Änderung der Zuordnung der Notrufnummer hinwirken?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1):

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr/Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung eine Stellungnahme ausdrücklich dahingehend abgegeben, daß die Einheitskurzrufnummer 144 generell jener Rettungsstelle zugeteilt werden sollte, die am nächsten zum Einsatzbereich gelegen ist (also den kürzesten Anfahrtsweg besitzt) und - als unabdingbare Voraussetzung - rund um die Uhr erreichbar und einsatzbereit ist.

Zu 2) und 3):

Wie sich bereits aus den Ausführungen unter 1) ergibt, war - entgegen den in der Präambel der Anfrage geäußerten Vermutungen - im Sinne der Stellungnahme meines Ressorts insbesondere auch die Voraussetzung geprüft worden, ob die ständige Einsatzbereitschaft in technischer, personeller und organisatorischer Hinsicht gewährleistet ist. Gerade durch die erwähnten Entscheidungskriterien soll eine rasche und optimale Versorgung der Bevölkerung im Einsatzfall sichergestellt werden. Allenfalls in Hinkunft auftretende weitere grundsätzliche Fragestellungen werden zuständigkeitshalber vom Bundesministerium für Verkehr, soweit sie Angelegenheiten des Gemeindesaniitätsdienstes oder des Rettungswesens berühren, unter Befassung der hierfür zuständigen Landes- bzw. Gemeindebehörden geprüft werden.

Der Bundesminister:

